

Anhang IV



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Allgemeine Rahmenbedingungen „Kostenvergütung der beruflichen Massnahmen der IV durch die IV-Stellen“

Geltungsbereich:

- Vereinbarung Preis im Einzelfall
- Coaching
- Integrations- und berufliche Massnahmen
im 1. Arbeitsmarkt

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	99
1.1 Ziel der Rahmenbedingungen (RB)	99
1.2 Grundlagen	99
2. Definitionen	99
2.1 Kontraktmanagement, zuständige IV-Stelle	99
2.2 Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art; Leistungsbeschreibung einzelner Massnahmen wie	100
2.3 Wohnen (als akzessorische Leistung zu einer der obenstehenden Massnahmen)	100
3. Voraussetzungen für Leistungserbringer	101
3.1 Bewilligungen	101
3.2 Betriebsführung	101
4. Zusammenarbeit, Allgemeine Verpflichtungen	101
5. Vergütungsmodalitäten	102
5.1 Grundsätze	102
5.2 Leistungsvergütung	103
5.3 Preisfestsetzung	103
5.4 Vergütung bei Abbruch	103
5.5 Vergütung bei Krankheit / Unfall	103
5.6 Vergütung bei Nichtantritt von Massnahmen mit Monatspauschalen	103
6. Rechnungsstellung	104
7. Berichterstattung und Evaluation	104
8. Datenschutz und Schweigepflicht	104
9. Besondere Bestimmungen für die Vereinbarung	104

Allgemeines

Damit sich die Rahmenbedingungen (RB) leichter lesen lassen,

- sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.
- sind mit Leistungserbringer jeweils Abklärungs-, Ausbildungs- und Eingliederungsstätten von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art bzw. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nach Art. 14a - 18 IVG und nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV bezeichnet.

IV-Stellen beauftragen Leistungserbringer mit der Durchführung von Integrations-, Abklärungs- und beruflichen Massnahmen. Die zuweisende IV-Stelle erteilt Aufträge gemäss der Vereinbarung. Die zuständige IV-Stelle handelt gemäss Art. 2.1 der RB.

1. Einleitung

1.1 Ziel der Rahmenbedingungen (RB)

Die RB regeln die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und IV-Stelle. Die RB sind Formvorschriften, welche Transparenz und wirkungsvolle Steuerung ermöglichen. Die Vereinbarung (Tarifvereinbarung) sowie die nachstehenden Bestimmungen bilden den Vertragsinhalt und sind als Anhänge im Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) integriert.

1.2 Grundlagen

Grundlagen der RB sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) sowie das Datenschutzgesetz (DSG). Zudem wird auf das Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) und Integrationsmassnahmen (KSIM) verwiesen.

2. Definitionen

2.1 Kontraktmanagement, zuständige IV-Stelle

Das Kontraktmanagement von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art nach Art. 14a – 18 IVG und nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV erfolgt grundsätzlich durch die IV-Stelle des Standortkantons oder die regionale Kontraktmanagementstelle, sofern sich mehrere IV-Stellen zusammenschliessen. Eine Leistungsvereinbarung mit der IV-Stelle des Standortkantons gilt demnach auch für die IV-Stellen der anderen Kantone. Ausnahme: Führen Organisationen in mehreren Kantonen unterschiedliche Unternehmungen mit unterschiedlichem Auftrag und Ziel, so kann eine Vereinbarung mit der jeweiligen IV-Stelle des Standortkantons der Unternehmung abgeschlossen werden. Die IV-Stelle des Standortkantons bzw. die regionale Kontraktmanagementstelle ist zuständig für die Preislegung und allenfalls in Zusammenarbeit mit zuweisenden IV-Stellen für die Evaluation der Qualität der erbrachten Leistungen.

2.2 Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art; Leistungsbeschreibung einzelner Massnahmen wie

2.2.1 Abklärung der Eingliederungsfähigkeit nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV

Bei diesen Massnahmen (z.B. BEFAS) wird abgeklärt, ob die versicherte Person überhaupt eingliederungsfähig ist. Diese Frage ist im Vorfeld von Eingliederungsmassnahmen zu klären.

2.2.2 Abklärung im Rahmen der Berufsberatung nach Art. 15 IVG (exklusive Schnupperlehren)

Bei Abklärungen beruflicher Art ist die objektive und subjektive Eingliederungsfähigkeit der Person vorhanden. Mittels einer Abklärung im Rahmen der Berufsberatung wird eruiert, welche Tätigkeiten sich für eine versicherte Person eignen, unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen sowie ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung und gibt Rückmeldung auf die individuelle Zielvereinbarung.

2.2.3 Eingliederungsmassnahme beruflicher Art (Art. 16 - 17 IVG)

Diese Dienstleistung beinhaltet ein Grundangebot im Bereich der erstmaligen beruflichen Ausbildung (ebA) oder der Umschulung, das den bedarfsgerechten Beizug (Bestellung im Einzelfall) von Betreuung [intensiv], Begleitung [weniger intensiv], einer Evaluation von spezifischen Sachverhalten im Prozess mit Rückmeldung an Klienten und Eingliederungsfachperson, von Unterstützung/ Coaching bei der Stellensuche bzw. eines geeigneten Platzes ermöglicht.

Das Gesamtangebot ist im Preis inbegriffen; unabhängig davon ob es bezogen worden ist oder nicht. Der Leistungserbringer weist sich in der Leistungsvereinbarung und den entsprechenden Konzepten über sein Leistungsangebot aus.

2.2.3.1 Vorbereitungsmassnahme

Eine Vorbereitungsmassnahme dient nach getroffener Berufswahl zur Optimierung der Belastbarkeit/Leistungsfähigkeit im Hinblick auf eine konkrete erstmalige berufliche Ausbildung. Mit Fördermassnahmen werden die Eigenbemühungen des Einzelnen unterstützt, um die individuelle Leistungsfähigkeit zu verbessern.

2.2.3.2 Arbeitstraining

Beim Arbeitstraining handelt es sich um eine berufliche Massnahme, mittels welcher die mindestens 50-prozentige Arbeitsfähigkeit einer objektiv und subjektiv eingliederungsfähigen Person in einem arbeitsmarktnahen Umfeld bzw. im 1. Arbeitsmarkt gesteigert werden soll.

2.2.4 Integrationsmassnahmen

Bei Absolventen der Integrationsmassnahmen ist die für berufliche Massnahmen notwendige Eingliederungsfähigkeit (noch) nicht erreicht. Mit den Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Massnahmen wird das Erreichen der Eingliederungsfähigkeit trainiert (sozialberufliche Rehabilitation). Diese Dienstleistung beinhaltet ein Grundangebot, das modular aufgebaut ist.

2.2.5 Job Coaching

Die versicherte Person absolviert die berufliche Eingliederungsmassnahme ganz oder teilweise im ersten Arbeitsmarkt und erhält zusätzlich sozialpädagogische und fachliche Betreuung durch den Leistungserbringer.

2.3 Wohnen (als akzessorische Leistung zu einer der obenstehenden Massnahmen)

Betreutes Wohnen: Der Leistungserbringer bietet kollektives Wohnen und Freizeitgestaltung in Wohnheimen/Wohngruppen an und betreut Menschen mit Behinderungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Begleitetes Wohnen: Der Leistungserbringer ermöglicht Behinderten im Rahmen des Begleiteten Wohnens durch Beratungen und punktuell durch Betreuung in der eigenen Wohnung oder in einer nicht betreuten Wohngemeinschaft zu leben. Mit dieser Hilfestellung soll ein stationärer Aufenthalt vermieden werden.

Die vereinbarte Leistung wird in der individuellen Vereinbarung festgehalten. Dabei werden insbesondere folgende Punkte beschrieben (ev. in einem separaten Leistungsbeschrieb/Konzept als integrierender Bestandteil): Betreuung, Begleitung, Freizeitgestaltung, Unterkunft, Nachtwache, Verpflegung, zeitlicher Rahmen des Angebotes (z.B. Wochenende, Feiertage, Betriebsferien) und weitere.

3. Voraussetzungen für Leistungserbringer

3.1 Bewilligungen

Die Leistungserbringer sind im Besitz aller notwendigen Bewilligungen, die für ihren Betrieb massgebend und erforderlich sind.

3.2 Betriebsführung

Die Leistungserbringer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sicherstellung, dass die eingesetzten öffentlichen Mittel zweckgebunden und ausschliesslich für die entsprechende Leistungserfüllung verwendet werden.
- Sicherstellung, dass die Leistungen effizient, zweckmässig, wirtschaftlich, qualitativ hochwertig und rechtmässig erbracht werden.
- Die Leistungserbringer müssen alle Personen aufnehmen, welche hinsichtlich Alter, Geschlecht und Behinderung die konzeptionellen Rahmenbedingungen erfüllen.

4. Zusammenarbeit, Allgemeine Verpflichtungen

- 4.1 IV-Stellen beauftragen Leistungserbringer - gestützt auf eine entsprechende gültige Leistungsvereinbarung - mit der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art. Der einzelne Auftrag wird in einer individuellen Zielvereinbarung umschrieben und mit einer Kostengutsprache bestätigt.
- 4.2 Der Leistungserbringer hat die vertraglich übernommenen Leistungen persönlich zu erbringen und darf diese nicht an eine andere Durchführungsstelle übertragen. Der Leistungserbringer meldet wichtige Personalwechsel, welche in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen.
- 4.3 Die von der IV verfügbaren Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen sind gemäss Zielvereinbarung prozessorientiert und zielstrebig durchzuführen. Im Zentrum stehen Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie die möglichen und notwendigen Schritte. Ist eine grundsätzliche Änderung angezeigt - wie z.B. ein Wechsel in der Ausbildungsrichtung - ist eine Absprache bzw. Genehmigung durch die IV-Stelle erforderlich.
- 4.4 Die Beobachtungen über die Entwicklung und das Verhalten der Personen sind fortlaufend schriftlich aufzuzeichnen. Leistungsprofile der Personen sind in Berichten strukturiert zu umschreiben. Für jede Person sind die Akten gesondert zu führen und unter Verschluss aufzubewahren.
- 4.5 Für alle in den beruflichen Abklärungs- bzw. Eingliederungsmassnahmen stehenden Personen ist eine Präsenzkontrolle zu führen. Abwesenheiten sind schriftlich nach dem 3. Tag begründet der zuweisenden IV-Stelle zu melden.

- 4.6 Externe Praktika sind sofort und mit dem genauen Datum zu kommunizieren.
- 4.7 Erweisen sich die Weiterführung der Abklärungs- resp. beruflichen Eingliederungsmassnahmen als erfolglos bzw. das Erreichen der gesetzten Ziele als gefährdet, so ist dies der zuweisenden IV-Stelle unverzüglich zu melden. Austritte sind überdies der gesetzlichen Vertretung bekanntzugeben.
- 4.8 Schwerwiegende Vorkommnisse (wie strafbare Handlungen oder schwere Verstösse gegen die Hausordnung) und/oder gesundheitliche Probleme, sind der zuweisenden IV-Stelle unverzüglich zu melden.
- 4.9 Vorzeitige Entlassungen, insbesondere aus disziplinarischen Gründen, müssen in Absprache mit der zuweisenden IV-Stelle und der gesetzlichen Vertretung angeordnet werden.
- 4.10 Erweist sich ein Abklärungs-/Zwischen- oder Schlussbericht als mangelhaft oder nicht vertragsgemäss erstellt, kann die zuweisende IV-Stelle schriftlich eine Nachbesserung einfordern und setzt hierfür die Fristen fest.
- 4.11 Der zuständigen IV-Stelle und dem BSV sind die verlangten Auskünfte, Berichte und Meldungen unter Beachtung der festgesetzten Fristen zu erstatten. Das Gleiche gilt für die von der zentralen Ausgleichsstelle ZAS verlangten Auskünfte über die in Rechnung gestellten Leistungen.
- 4.12 Der Leistungserbringer hat der zuständigen IV-Stelle jederzeit alle Auskünfte zu erteilen, die für die Preislegung von Bedeutung sind.
- 4.13 Der Leistungserbringer verrechnet den vereinbarten Preis für ihre erbrachten Leistungen.
- 4.14 Personen-Akten, inkl. die IV-Verfügungen, Leistungserfassungen und Anwesenheitsbescheinigungen, sowie alle für die Festsetzung der Preise relevanten Unterlagen sind vom Leistungserbringer gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Datenschutzgesetz (DSG) aufzubewahren.
- 4.15 Sofern eine Versicherungspflicht besteht, ist die versicherte Person gemäss UVG gegen Berufs- und Nichtberufsunfall zu versichern.

5. Vergütungsmodalitäten

Die Finanzierung erfolgt mit Stunden-, Tages-, Wochen- bzw. Monatspauschalen. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise. Diese basieren auf einem marktüblichen Ansatz und decken alle für die Leistungserbringung anfallenden Kosten der Betriebsführung.

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vergütung erfolgt gemäss den Preisen, die vertraglich zuvor vereinbart werden und zum Zeitpunkt der Umsetzung gelten.
- 5.1.2 Bei Abrechnung mittels Monatspauschalen werden Ein/Austrittsmonate pro Rata berechnet. Monatspauschale geteilt durch 30 und dieses Ergebnis mal Anzahl Kalendertage.
- 5.1.3 Bei der Abrechnung mittels Kalendertagen wird die maximale Anzahl der Tage zuvor definiert. Die jeweils vereinbarte maximale Anzahl Tage oder Stunden als Kostendach ist zwingend einzuhalten. Der Tagesansatz kann nur für die effektiven Anwesenheitstage (Ausbildungs-/Aufenthaltstag) verrechnet werden.
- 5.1.4 Bei Erstausbildungen vergütet die IV nur invaliditätsbedingte Mehrkosten.
- 5.1.5 Die IV übernimmt in der Regel die Kosten für auswärtige Unterkunft im Zusammenhang mit einer beruflichen Massnahme, bzw. in einzelnen Fällen im Zusammenhang mit einer Integra-

tionsmassnahme, wenn die auswärtige Unterbringung aus invaliditätsbedingten Gründen erfolgt oder die Rückkehr zum Wohnort nicht möglich und / oder nicht zumutbar ist bzw. den Erfolg der Massnahme gefährden würde.

5.2 Leistungsvergütung

- 5.2.1 Mit der Pauschale ,pro Ausbildungs-/Abklärungsmonat (bzw. -tag) im Einzelfall oder Fallpauschale in der Institution werden sämtliche in direktem Zusammenhang mit der Berufsausbildung bzw. Berufsabklärung stehenden Aufwendungen abgegolten (inkl. Gewerbeschulntag und Stützunterricht bei Bedarf, Transporte mit dem Motorfahrzeug der Einrichtung). Enthalten sind auch die externen Schul- und Kurskosten in allen Ausbildungsbereichen (inkl. SIZ und überbetriebliche Kurse), sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 5.2.2 Bei einem Ausbildungspraktikum, bzw. einem Praktikum im Rahmen der Vorbereitungsmassnahme in einem Betrieb im ersten Arbeitsmarkt mit Aufenthalt ausserhalb der Institution kann der IV die Monatspauschale für höchstens vier Monate Praktika innerhalb eines Ausbildungsjahres voll in Rechnung gestellt werden, sofern der externe Aufenthalt integrierender Bestandteil des Ausbildungsprogramms bildet. Danach gilt ein reduzierter Preis, um einerseits einen Deckungsbeitrag an die fixen Kosten der Institution zu leisten und die „Rücknahmegarantie“ abzugelten, sowie andererseits Aufwendungen für das Coaching (Begleitung) abzugelten. Allfällige Zahlungen an die Praktikumsbetriebe erfolgen von der Institution aus.

5.3 Preisfestsetzung

- 5.3.1 Die Preise werden von der IV-Stelle/Kontraktmanagementstelle mit den Anbietern verhandelt und entsprechen einem marktüblichen Preis. Der Preis muss nachvollziehbar sein und wird in der Vereinbarung festgehalten.

5.4 Vergütung bei Abbruch

- 5.4.1 Bei Massnahmen mit einer Monatspauschale wird bei Abbruch in der Regel die ganze Kalendermonatspauschale geschuldet.
- 5.4.2 Bei Massnahmen mit einer Vergütung im Stunden-, Tages-, oder Wochenansatz wird in der Regel die Entschädigung für die bereits geleisteten Stunden, Tage oder Wochen geschuldet.

5.5 Vergütung bei Krankheit / Unfall

Bei Massnahmen mit einer Monatspauschale wird bei Krankheit oder Unfall in der Regel die ganze Kalendermonatspauschale geschuldet. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die akzessorische Leistung Wohnen bis maximal mit einer Monatspauschale des Folgemonates vergütet. Bei Wiederaufnahme der Massnahme wird der laufende Monat pro Rata vergütet.

Bei Massnahmen mit einer Vergütung im Stunden-, Tages-, oder Wochenansatz wird in der Regel die Entschädigung für die bereits geleisteten Stunden, Tage oder Wochen geschuldet.

5.6 Vergütung bei Nichtantritt von Massnahmen mit Monatspauschalen

Bei Nichtantritt bzw. bei der Absage der Massnahme kann 25% einer ganzen Monatspauschale der Massnahme in Rechnung gestellt werden. Bei Absagen von mehr als 2 Werktagen vor Beginn der Massnahme ist dies ohne Kostenfolge für die IV-Stelle.

Bei Massnahmen mit einer Vergütung im Stunden-, Tages-, oder Wochenansatz wird in der Regel die Entschädigung für die bereits geleisteten Stunden, Tage oder Wochen geschuldet.

6. Rechnungsstellung

- 6.1 Die Rechnungsstellung hat bevorzugt in elektronischer Form zu erfolgen. Durch die Vergabe von Tarifizern besteht die Möglichkeit der elektronischen Rechnungsstellung. Informationen auf Internetseite www.ahv-iv.ch / Navigation (Menü): IV – Eingliederungsmassnahmen / Link: Rechnungsstellung Anbieter berufliche Eingliederungsmassnahmen. Es dürfen nur bereits erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden, Vorauszahlungen sind in Ausnahmefällen wie Prüfungsgebühren möglich.
- 6.2 In allen anderen Fällen sind die Leistungen bei der zuständigen IV-Stelle in Rechnung zu stellen, und haben den von den IV-Stellen mitgeteilten Formvorschriften zu entsprechen. Eine Leistung ist mit der zugehörigen Tarifizier aufzuführen. (Informationen auf www.ahv-iv.ch)
- 6.3 Folgende Angaben sind erforderlich:
- Nif-Nummer (numéro identification du fournisseur)
 - Adresse des Rechnungsstellers und seine Postcheck- bzw. Bankkonto-Nummer
 - Vollständige Adresse des Kunden und dessen Versichertennummer (AHV-Nummer)
 - Mitteilungs- oder Verfügungsnummer und Adresse der zuweisenden IV-Stelle
 - Art der Massnahme inkl. exakte Angabe zur Dauer (Beginn und Ende) und zugehörige Tarifizier
 - Entschädigungsansatz, Anzahl Monate, Wochen, Tage bzw. Stunden und Rechnungsbetrag

7. Berichterstattung und Evaluation

Die zuständige IV-Stelle führt periodisch eine Überprüfung durch. Die Überprüfung wird mittels einer standardisierten Checkliste durchgeführt. Die Ergebnisse der Überprüfung werden mit dem Leistungserbringer in der Regel in einem Gespräch erörtert und schriftlich festgehalten.

Die Kontraktmanagementstelle des Standortkantons leitet den Prozess und lädt ein, leitet das Gespräch und hält die Ergebnisse schriftlich fest.

Falls von der IV verlangt, liefert der Leistungserbringer hierzu die nachfolgend fixierten Reportingunterlagen.

- e) Offizieller Jahresbericht
- f) Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems
- g) Jahresrechnung
- h) Statistik über die vertraglich vereinbarten und erbrachten Leistungen

8. Datenschutz und Schweigepflicht

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die in der Vereinbarung genannten Auskunfts-, Melde- und Berichtspflichten einzuhalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, der Schweigepflicht und der Auskunftspflicht. Für Wahrnehmungen und Beobachtungen, die die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person betreffen, gilt die Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Massnahmen.

9. Besondere Bestimmungen für die Vereinbarung

- 9.1 Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
- 9.2 Inkrafttreten: Die vorliegenden Rahmenbedingungen (RB) treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.